

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Genossenschaft GGA Maur

1 Allgemeines

Die Bestimmungen der «Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Nutzung der Dienstleistungen der GGA Maur» (AGB) gelten für jeden Vertrag über Produkte oder Dienstleistungen der GGA Maur, soweit im einzelnen Vertrag keine spezielle Regelung vereinbart wurde. Die AGB richten sich an Personen aller Geschlechter, wobei nachfolgend die Bezeichnung «Kunde» verwendet wird.

2 Pflichten der GGA Maur

Die GGA Maur ist bemüht, ihre Dienstleistungen möglichst unterbrechungsfrei zu erbringen. Unterbrechungsfreie Verfügbarkeit oder bestimmte Übertragungskapazitäten kann sie aber nicht garantieren.

Die GGA Maur kann den Netzzugang und die Dienstleistungen jederzeit einseitig einschränken oder einstellen, wenn dies angezeigt ist. Angezeigt ist dies bspw. bei Reparaturen oder bei Störungen oder Unterbrechungen der Signallieferung an die GGA Maur.

Bei Störungen der Zugangsgeräte repariert oder ersetzt die GGA Maur die betroffenen Geräte. Die GGA Maur wählt, ob ersetzt oder repariert wird. Ein Anspruch auf Rückvergütung von Dienstleistungspreisen wegen Ausfalls eines Zugangsgerätes besteht nicht.

3 Pflichten des Kunden

Damit der Kunde die Produkte und Dienstleistungen der GGA Maur verwenden kann, muss er an ein Kommunikationsnetz der GGA Maur oder eines anderen Anbieters angeschlossen sein. Der Kunde ist für die korrekte Erschliessung verantwortlich.

Der Kunde darf die Produkte und Dienstleistungen sowie die ihm zur Verfügung gestellten Geräte oder Gegenstände der GGA Maur ausschliesslich für die im Vertrag und den zugehörigen Unterlagen (bspw. Broschüren oder Produktebeschreibungen) genannten Zwecke verwenden. Nicht erlaubt ist einerseits die illegale (geltendes Recht brechen) Verwendung jeglicher Art und andererseits die Verwendung entgegen den Grundsätzen der Vertragsunterlagen und dieser AGB.

Der Kunde ist für jeglichen Inhalt der Informationen, die er mithilfe der Produkte und Dienstleistungen der GGA Maur übermitteln lässt oder Dritten zugänglich macht, selbst verantwortlich.

Der Kunde muss Rechnungen fristgerecht bezahlen.

Wechselt der Kunde seine Räumlichkeiten innerhalb des Versorgungsgebietes, hat er dies der GGA Maur mindestens 4 Wochen im Voraus mitzuteilen.

Will der Kunde das Vertragsverhältnis beenden, aber meldet er sich nicht korrekt ab, bleibt er zur Bezahlung verpflichtet, auch wenn er nachweislich keine Dienstleistungen mehr bezogen hat.

4 Preise und Zahlungsbedingungen

Die Preise und Gebühren sowie die Rechnungsstellung für die einzelnen Dienstleistungen und Produkte ergeben sich aus dem Leistungsbeschreibung des Vertrags.

Der Kunde muss Rechnungen innert der angegebenen Zahlungsfrist bezahlen. Sofern bis zum Fälligkeitsdatum (maximal innert 30 Tagen) keine Einwände erhoben werden, gilt die Rechnung als genehmigt. Erfolgt keine Zahlung in der aufgeführten Zahlungsfrist, befindet sich der Kunde automatisch in Verzug und eine Mahngebühr über CHF 30.00 wird fällig. GGA Maur kann jederzeit Inkassoforderungen an Dritte übergeben. Der Kunde hat hierfür Mindestgebühren zu bezahlen und diese dem beigezogenen Dritten für das Inkasso direkt zu entrichten. Über die Mindestgebühren hinaus sind vom Kunden individuelle Aufwände und Auslagen des Dritten zu entschädigen, die für das Inkasso notwendig sind. Details siehe <https://www.gga.ch/services/rechnung-gebuehren>.

Bei Zahlungsverzug kann die GGA Maur ihre Dienste sofort ohne Ankündigung und ohne Recht auf Entschädigung sperren. Für die Wiederaktivierung wird eine Mindestgebühr über CHF 65.00 verrechnet. Während der Sperre werden die vertraglich geschuldeten Dienstleistungen weiterhin in Rechnung gestellt. Bei Teil Einsprache bleibt der verbleibende Teil geschuldet.

5 Missbräuchliches Verhalten; Sperrung der Leistungserbringung

Die GGA Maur ist berechtigt, bei nicht vertragskonformer oder illegaler Nutzung durch den Kunden, Vertragsverletzungen des Kunden oder bereits bei Vorliegen eines Verdachts eines solchen Verhalten („missbräuchliches Verhalten“) alle Dienstleistungen ohne vorherige Ankündigung zu sperren, bis der vertrags- und rechtmässige Zustand wiederhergestellt ist. Die Entsperrung resp. Wiederaufschaltung ist kostenpflichtig.

Die Sperrung der Dienstleistungen hat keine Einwirkungen auf die Zahlungsverpflichtung des Kunden. Dieser hat auch bei Sperrung die vollen Entgelte und Rechnungsbeträge zu bezahlen.

6 Datenschutz

Die GGA Maur nimmt den Schutz der persönlichen Daten ernst. Personenbezogene Daten werden vertraulich und gemäss den Bestimmungen des schweizerischen Datenschutzgesetzes behandelt. In diesem Zusammenhang kann die GGA Maur bei der Erbringung ihrer Leistungen unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen Personendaten des Kunden erheben, bearbeiten, speichern und an Dritte weitergeben.

Der Kunde ist damit einverstanden, dass die GGA Maur seine Personendaten zu Inkassozwecken an Dritte weitergeben.

Wenn die GGA Maur ihre Dienstleistungen zusammen mit Dritten erbringt, kann sie Personendaten des Kunden an diese Dritten weitergeben, soweit dies für die Erbringung der Dienstleistung nötig ist.

7 Haftung der Parteien

Die GGA Maur haftet ausschliesslich für nachgewiesene Schäden, die dem Kunden durch absichtliche oder grobfahrlässige Vertragsverletzung durch die GGA Maur entstehen. Jede weitere Haftung für direkte oder indirekte Schäden irgendwelcher Art ist, soweit gesetzlich möglich, ausgeschlossen.

Die GGA Maur übernimmt insbesondere (beispielhafte Aufzählung der Regelung hiervon) keine Haftung für: unsachgemässe Installation von Zugangsgeräten; für Funktionsstörungen oder Unterbrüche; für den Inhalt, die Richtigkeit und die Verfügbarkeit von Drittangeboten; für das Verhalten des Kunden, anderer Anbieter, deren Kunden oder anderen Internetbenutzern; Fälle höherer Gewalt, Pandemie, Naturereignissen besonderer Intensität, Unfällen, unvorhergesehenen behördlichen Auflagen, insofern dadurch die Dienstleistungen der GGA Maur beeinträchtigt wurden oder werden; Schäden infolge Benützung der Dienstleistungen oder anderer Produkte der GGA Maur.

Der Kunde haftet für alle Schäden, die der GGA Maur oder Dritten durch die Beschädigung der Zugangsgeräte oder durch illegale oder nicht vertragskonforme Nutzung der Dienstleistungen entstehen.

8 Übrige Bestimmungen

Vertragsdauer und Kündigung

Die Vertragsdauer und die Kündigungsmodalitäten richten sich nach den Bestimmungen in den Vertragsdokumenten (bspw. Produktbeschreibung). Besteht keine Regelung, gilt folgendes: Das Vertragsverhältnis unterliegt keiner Mindestvertragsdauer, wobei der Kunde innert 30 Tagen nach Vertragsstart kostenlos (mit Ausnahme von variablen Kosten wie Servicegebühren oder Filmmieten) vom Vertrag zurücktreten kann.

Die GGA Maur kann den Vertrag bei illegaler oder nicht vertragskonformer Nutzung fristlos kündigen und dem Kunden die dadurch entstandenen Aufwendungen belasten.

Nach Vertragsbeendigung muss der Kunde ihm zur Verfügung gestellte Geräte innerhalb von 10 Tagen retournieren. Nicht retournierte Geräte werden im Neuwert in Rechnung gestellt.

Vertragsänderungen

Die GGA Maur hat das Recht, jederzeit die Preise, Dienstleistungen oder Geschäftsbedingungen abzuändern. Über materiell wesentliche Änderungen der AGB wird der Kunde in geeigneter Form informiert. Bei Änderungen zum Nachteil des Kunden kann dieser auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen AGB kündigen. Unterlässt er die Kündigung, akzeptiert er die neuen AGB.

Müssen Vertragsbedingungen wegen neuen Gesetzesbestimmungen oder behördlicher oder gerichtlicher Anordnung abgeändert werden, muss der Kunde diese akzeptieren. Die Änderung berechtigt nicht zu einer ausserordentlichen Kündigung.

Teilnichtigkeit

Sollte sich eine Vertrags- oder AGB-Bestimmung als ungültig erweisen, ist der Rest der Bestimmungen davon nicht betroffen. Die entfallene Bestimmung soll durch eine Bestimmung ersetzt werden, die den ursprünglich angestrebten Zweck in gesetzeskonformer Weise möglichst umfassend verwirklicht.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das Vertragsverhältnis unterliegt schweizerischem Recht, ohne Einschluss der Kollisionsnormen. Gerichtsstand ist Sitz der GGA Maur, wobei die GGA Maur ihre Ansprüche auch am Wohn- oder Geschäftssitz des Kunden geltend machen kann.